



WEISSER RING e. V., Postfach 26 13 55, 55059 Mainz

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstr. 37 10117 Berlin Roswitha Müller-Piepenkötter Staatsministerin a. D.

Die Bundesvorsitzende

Weberstraße 16 55130 Mainz

Telefon 06131 / 83 03 30 Telefax 06131 / 83 03 45 info@weisser-ring.de

Diktatzeichen:

bb/GSi / 2881302

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen:

SN001715

Datum:

28.06.2016

Referentenentwurf eines Gesetzes zur effektiven und praxistauglichen Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 27. Mai 2016

der WEISSE RING begrüßt das Anliegen, die Strafverfahren zu beschleunigen sowie in geeigneten Fällen effektiver und transparenter zu gestalten, da dies auch dem Schutzbedürfnis der Opfer bei der Bewältigung der aus einer Straftat resultierenden Belastungen dient. Die folgende Stellungnahme beschränkt sich auf die Regelungen, die Auswirkungen für den Verletzten im Strafverfahren haben können.

zu Nr. 4 - § 58 a StPO-E

Der WEISSE RING setzt sich schon seit längerem für den Ausbau der audiovisuellen Aufzeichnung von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren ein (vgl. strafrechtspolitische Forderungen Nr. 9). Die im Entwurf vorgesehene obligatorische audiovisuelle Aufzeichnung, wenn diese auf Grund des schweren Tatvorwurfs oder der besonders schwierigen Sachlage geboten erscheint (§ 58a Abs. 1 Nr.1 StPO-E), entspricht diesen Vorstellungen ebenso wie die Ausweitung der bisher für Kinder und Jugendliche geltenden Regelung auf Personen, die unter erheblich eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden seelischen Störung leiden (§ 58a Abs. 1 Nr. 2 StPO-E).

Allerdings wird nach den Erfahrungen mit kindlichen und jugendlichen Opferzeugen dieser Änderung nur mit der Maßgabe zugestimmt, dass allen Fällen der obligatorischen Aufzeichnung

WEISSER RING - Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten e. V.

Bundesgeschäftsstelle: Weberstraße 16 55130 Mainz

Telefon: 06131 / 83 03 0 Telefax: 06131 / 83 03 45

E-Mail:

06131 / 83 03 45 info@weisser-ring.de

420 Außenstellen bundesweit Opter-Telefon 116 006 Homepage: www.weisser-ring.de

Deutsche Bank Mainz IBAN DE26 5507 0040 0034 3434 00

BIC DEUTDE5MXXX

Eingetragen unter VR 1648 beim Amtsgericht Mainz

Steuemummer: 26/675/1044/5

/ 2

40 Jahre Opferhilfe



Seite 2 des Schreibens vom 28.06.2016

einer richterlichen Vernehmung (§ 58a Abs. 1 S. 2 StPO) die besonders zeugenschonende und in aller Regel auch vernehmungsersetzende Wirkung in der Hauptverhandlung gem. § 255a Abs. 2 StPO zukommt. Diese Regelung gilt bisher nur für Vernehmungen von Personen unter 18 Jahren. Die Erfahrung zeigt aber, dass ohne diese Wirkung die Videovernehmung im Ermittlungsverfahren als zusätzliche Belastung empfunden wird, ohne dass die Hauptverhandlung dadurch leichter wird. In § 255a Abs. 2 StPO sind daher die Worte "unter 18 Jahren" zu streichen.

Außerdem sollten die unbestimmten Rechtsbegriffe "schwerer Tatvorwurf" und "besonders schwierige Sachlage" ersetzt werden durch Verweisung auf den Deliktskatalog des § 255a Abs.2 StPO oder – noch etwas präziser - durch direkte Einfügung der dort genannten schweren Straftaten gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung und die persönliche Freiheit, da diese in prägnanter Weise die besonders schutzbedürftigen Opfer i. S. von Art. 22 der EU-Opferschutzrichtlinie vom 25.12. 2012 umschreiben bei denen die Anzahl der Vernehmungen auf eine Mindestmaß zu beschränken ist (Art. 20 lit. b EU-Opferschutzrichtlinie).

Trotz der im Prinzip sachgerechten Verpflichtung des Zeugen zur Duldung einer Videoaufzeichnung sollte aber bedacht werden, dass es Fälle gibt, in denen die Videoaufzeichnung vom Opferzeugen als unzumutbar empfunden wird. Zwar kann man davon ausgehen, dass Bild- und Tonaufzeichnungen heutzutage für die meisten Menschen im Vergleich zu früher nicht mehr als besonders belastend empfunden werden, weshalb es sich höchstwahrscheinlich um seltene Ausnahmefälle handelt, bei denen ein Opferzeuge angesichts der videotechnischen Aufzeichnung in Panik gerät, wodurch die durch die Straftat erlittene Traumatisierung vertieft werden kann. Die Begründung des Entwurfs geht davon aus, dass für solche Fallkonstellationen in § 58a Abs. 1 Nr. 1 unter dem Blickwinkel der Gebotenheit und in § 58a Abs. 1 Nr. 2 unter dem Gesichtspunkt der bestmöglichen Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen im Einzelfall ein ausreichender Beurteilungsspielraum besteht, von einer Videoaufzeichnung Abstand zu nehmen (S. 21). Dies wird allerdings in der Regel erst nach einer konfrontativen Auseinandersetzung geschehen, die den Opferzeugen zusätzlich belastet. Im Hinblick auf die gravierende Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung bei einem sich weigernden Zeugen erscheint es sachgerecht, in § 58a Abs. 1 als Satz 3 StPO-E folgende Einschränkung aufzunehmen:

"Von einer audiovisuellen Aufzeichnung soll abgesehen werden, wenn hierdurch ein schwerwiegender Nachteil für das Wohl des Zeugen zu befürchten ist."

Der Begriff des Zeugenwohls ist durch die §§ 247, 247a StPO in der Rechtspraxis hinreichend konkretisiert.

Über die Neufassung des § 136 Abs. 4 StPO-E käme dies Reglung zwar auch dem Beschuldigten zugute, dürfte dort aber kaum praktisch relevant werden, da der Beschuldigte einfach von seinem Schweigerecht Gebrauch machen kann, wenn er mit einer Videoaufzeichnung nicht einverstanden ist. Will man im Hinblick auf den vom Beschuldigten durch seine Straftat selbst veranlassten Aufklärungsbedarf aber jede Berufung auf diese Ausnahmeregelung ausschließen, so müsste in der Verweisungsnorm des § 136 Abs. 4 StPO-E der hier vorgeschlagene § 58a Abs. 1 Satz 3 StPO-E ausgenommen werden.

40 Jahre Opferhilfe



Seite 3 des Schreibens vom 28.06.2016

zu Nr. 6 und 7 - §§ 81e, 81 h StPO-E

Der Abgleich von sog. "Beinahetreffern" aus DNA-Reihenuntersuchungen mit den am Tatort aufgefundenen DNA-Spuren dient der Aufklärung von Straftaten und damit dem Erhalt einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege, die gegenüber dem nur geringfügig beeinträchtigten Recht auf informationelle Selbstbestimmung vorrangig ist. Selbst wenn dadurch Verwandte des Opfers betroffen sein sollten, ist dies im Interesse der Wahrheitsfindung im Strafprozess gerechtfertigt und hinzunehmen.

zu Nr. 14 - § 163 StPO-E

Die Einführung einer Erscheinens-und Aussagepflicht von Zeugen bei der Polizei, wenn im Einzelfall ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zu Grunde liegt, ist eine grundsätzliche Weichenstellung. Sie wird vom WEISSEN RING im Hinblick auf die dadurch mögliche Beschleunigung des Strafverfahrens, die auch den Opferinteressen dient, begrüßt. Nach unseren Erfahrungen sagen ohnehin so gut wie alle Opferzeugen bei der Polizei aus, und die Vernehmung durch Polizeibeamte erfolgt nicht weniger sachgerecht und rücksichtsvoll als bei der Staatsanwaltschaft. Entscheidend ist, dass die Leitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft gewahrt wird. Sie muss einen entsprechenden Auftrag erteilen und sie hat nach § 163 Abs. 4 StPO-E über wichtige Verfahrensfragen zu entscheiden, insbesondere über das Vorliegen von Zeugnis-und Auskunftsverweigerungsrechten (Nr.1), über die Beiordnuna Zeugenbeistands (Nr. 3) und über die Maßregeln bei unberechtigtem Ausbleiben oder unberechtigter Zeugnisverweigerung des Zeugen gemäß den §§ 51, 70 StPO (Nr.4), wie dies auch bisher bei Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft nach § 161a StPO galt und weiter gilt.

zu Nr. 24 - § 374 StPO-E

Die Herabstufung der Nötigung zu einem Privatklagedelikt muss widersprochen werden. Die Verweisung auf den Privatklageweg führt in aller Regel zu einer Verweigerung des staatlichen Rechtsschutzes, da die prozessualen Hürden und die Kosten für den Privatkläger sehr hoch sind, und nur sehr wenige Verletzte in der Lage sind, ein solches Verfahren durchzustehen. 2013 wurden in Deutschland von den 9.109 Abgeurteilten wegen Nötigung gem. § 240 Abs. 1 StGB nur 604 (6,6 %) freigesprochen. Für die restlichen 93,4 % würde die Herabstufung der Nötigung zu einem Privatklagedelikt praktisch eine Verweigerung des staatlichen Rechtsschutzes bedeuten. Auch wenn es sich teilweise um Fälle von Nachbarschafts-und sonstigen privaten Streitigkeiten handelt, können diese den Rechtsfrieden doch nachhaltig beeinträchtigen.

Hinzu kommt, dass es sich auch bei der einfachen Nötigung oft um Einschüchterungen durch politische oder wirtschaftliche Konkurrenten handelt. Eindrucksvoll ist insoweit der vom OLG Jena (NStZ 2016, 375) entschiedene Fall der versuchten Nötigung einer Landtagsabgeordneten zum Abbau ihres Wahlkampfstandes. Viele Rowdies im Straßenverkehr lassen sich ebenfalls nur über den Straftatbestand der Nötigung erfassen.





Seite 4 des Schreibens vom 28.06.2016

Nach den Erfahrungen bei anderen Privatklagedelikten wird das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung gemäß § 376 StPO durch die Staatsanwaltschaften selten bejaht. Das geschieht nicht, weil sie das Interesse des Verletzten an strafrechtlichem Schutz in den betroffenen Fällen gering veranschlagen, sondern weil sie unter dem Druck der hohen Belastung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Roswitha Mülle/-Piepenkötter

Bundesvorsitzende